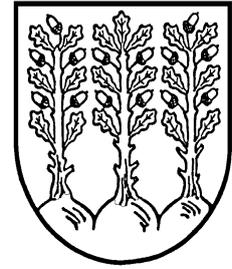


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2013

Donnerstag, den 23.05.2013

Nummer 717

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats- sitzung	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen im Juni	2
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen hier: wasserrechtliches Planfeststellungsver- fahren zum Vorhaben „Umgestaltung der Alten Elster“	2
Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A hier: Straßen – und Tiefbauarbeiten	4
Bekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Hoyerswerda	6/7
Berichtigte Verfügung zur Einziehung von Stellplätzen in der Stauffenbergstraße	10
Bekanntgabe der Stadtentwicklungsgesell- schaft SEH mbH i.L./ hier: Jahresabschluss Geschäftsjahr 2012	11
Informationen / Informacije	
Sprechtage der Schiedsstelle	12
Altersjubilare im Juni	12
Mopedführerschein jetzt ab 15 Jahren	14
Mitteilung der Verbraucherzentrale Sachsen	14
Trauer um Klaus Naumann	15

Die 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 28.05.2013 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

Tagesordnung für die 43. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.05.2013

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschriften der 04. (außerordentl.) Sitzung
des Stadtrates vom 22.04.2013 und der 42.
(ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom
30.04.2013
- 4 Vollzug des § 48 (2) Waldgesetz für den Frei-
staat Sachsen (SächsWaldG)
BV0753-I-13
- 5 Vorgriff auf den Haushalt 2013, Bestätigung
der Finanzplanung 2014 - 16 für ausgewählte
Maßnahmen
BV0754-I-13
- 6 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sprem-
berger Straße / Teschenstraße" - Stadt
Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

hier: Bestätigung des geänderten Entwurfes
BV0758-I-13

7 Anfragen und Mitteilungen

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 40. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.05.2013 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 VOL/A wird die Ausstattung der Klassenräume nach dem Umbau und der

Erweiterung des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda an das Unternehmen
VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co.KG
Niederlassung Berlin
10117 Berlin
zu einem Bruttogesamtpreis von 73.173,75 EUR vergeben.

Beschluss-Nr. 0751-I-13/37/VwA/40

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Juni 2013

Verwaltungsausschuss 04.06.2013 17.00 Uhr
Neues Rathaus
Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Str. 1

Technischer Ausschuss 05.06.2013 17.00 Uhr
Neues Rathaus
Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Str. 1

OR Bröthen/Michalken 03.06.2013 18.00 Uhr
Bürgerhaus,
Schäferweg 3
Bröthen/Michalken

OR Knappenrode 12.06.2013 18.30 Uhr
Gemeindezentrum
K.-Marx-Straße 1
Knappenrode

OR Schwarzkollm 18.06.2013 19.00 Uhr
Frentzelhaus,
Kubitzberg 1
Schwarzkollm

OR Zeißig 20.06.2013 18.00 Uhr
Feuerwehrgebäude,
Dorfau 6a
Zeißig

OR Dörghausen 26.06.2013 19.00 Uhr
Gemeindesaal,
Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Ortsübliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Umgestaltung der Alten Elster“ in Hoyerswerda vom Stadtmühlenwehr bis zur Schwarzen Elster mit Rückbau Stadtmühlenwehr und Neubau Wehranlage an der Bundesstraße 97“

I.

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungs-

behörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, vom 16. Juli 2012 ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 80 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

II.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Bautzen auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda und erstreckt sich entlang der Alten Elster vom Abschlagsbauwerk vor dem Hauptwehr der Schwarzen Elster - Kreuzung Kamenzer Bogen / Elsterstraße / Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße, verläuft in nordwestlicher Richtung und endet unterwasserseitig der Brücke des Stadtmühlenwehres.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neuordnung des Gewässerabschnittes. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, beabsichtigt den Rückbau des Stadtmühlenwehres aufgrund des baulichen Zustands der Anlage, die Neuprofilierung des Gewässerabschnittes entsprechend den hydraulischen bzw. gewässertypischen Erfordernissen und den Neubau eines kombinierten Wehres mit 2 Feldern (feste Schwelle, Damm-balkenverschluss) bei Station 5+799 mit Fischpass. Ziele dieser Maßnahmen sind die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) durch Wiederherstellung des Fließgewässercharakters und Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

III.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

**Montag, den 3. Juni 2013 bis einschließlich
Dienstag, den 2. Juli 2013**

in der
Stadtverwaltung Hoyerswerda,
Altes Rathaus, Markt 1,
02977 Hoyerswerda,
im Bereich Stabsstelle Büro Oberbürgermeister
zur allgemeinen Einsichtnahme zu den folgenden
Dienstzeiten aus:

Montag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich Dienstag, den 16. Juli 2013

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda,
Markt 1, 02977 Hoyerswerda

oder

bei der Landesdirektion Sachsen,
Altchemnitzer Str. 41,
09120 Chemnitz,

oder den

Dienststellen der Landesdirektion Sachsen
Dresden (Zimmer 4062),
Stauffenbergallee 2,
01099 Dresden,

oder in

Leipzig,
Braustraße 2,
04107 Leipzig

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten, unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Einwendungen per elektronischer Datenübermittlung genügen dem Schriftformerfordernis nicht und bleiben daher unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht vorhersehbar waren (§§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. 14 Abs. 6 WHG, § 128 Nr. 3 SächsWG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert (sog. Erörterungstermin), der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die form- und fristgerechte Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hoyerswerda, den 23. 05.2013

Stefan Skora

(im Auftrag der Landesdirektion Sachsen)

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S. – G. - Frenzel - Str. 1, 02977 Hoyerswerda
 Tel. 03571 456549
 Fax 03571 45786549
 E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Tief- und Straßenbauarbeiten

e) Ort der Ausführung:

Straße Am Bahnhofsvorplatz
 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Es ist vorgesehen das letzte Teilstück der Straße Am Bahnhofsvorplatz zwischen August-Bebel-Straße und Heinrich-Heine-Straße grundhaft auszubauen und an die schon neu errichteten Teilstücke anzupassen. Der Fahrbahnausbau erfolgt in Asphalt mit Straßenentwässerung. Durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH werden die Gasversorgung und das Trinkwassernetz erneuert. Die vorhandenen RW- und SW-Kanäle werden wenn nötig saniert.

Tief- und Straßenbau

Vergabe – Nr. I/60.31/13/14-VOB

- ca. 1.280 m² Abbruch Betonfahrdecke;
- ca. 648 m³ Erdarbeiten;
- ca. 710 m² Abbruch Betonpflaster und Bodenplattenbelag;
- ca. 225 m² Abbruch Betonpflaster, Wiederverwendung;
- ca. 8 St. Bäume fällen;
- ca. 130 m RW-Anschlussleitungen PP DN 160;
- 19 St. Straßenabläufe;
- ca. 1.100 m² Asphaltherstellung Fahrbahn (auf Frostschutz- und Schottertragschicht);
- ca. 275 m² Pflasterherstellung in Parkflächen (auf Frostschutz- und Schottertragschicht);-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- ca. 910 m² Pflasterherstellung in Zufahrten und auf Gehwegen (auf Frostschutz- und/oder Schottertragschicht)
- ca. 825 m Bordeinbau (Betonbord) Straße/ Bushaltestelle/Parkflächen/Zufahrten/Gehwege;
- ca. 360 m Bordrinne (Betonpflaster) Herstellen;
- 13 St. Baumneupflanzungen;
- ca. 400 m² Rasenfläche;
- ca. 185 m Rohrgrabenherstellung TW-Leitung einschließlich Erdarbeiten für 9 Stück Hausanschlüsse
- ca. 205 m Rohrgrabenherstellung Gas-Leitung einschließlich Erdarbeiten für 6 Stück Hausanschlüsse;
- ca. 88 m Erneuerung RW-Kanal bis T 1,50 m PP DN300/400

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert:

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 36. KW 2013
 Ende der Arbeiten: 26. KW 2014
 (abhängig von der Witterung)

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sind zu richten an:

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:

SDV Vergabe GmbH
 Tharandter Straße 35
 01159 Dresden
 Tel. 0351 4203-1477 Fax 0351 4203-1460

Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Papierform der Vergabeunterlagen: 20,65 €

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **I/60.31/13/14-VOB** an die unter **k)** angegebene Adresse. Die Bezah-

lung kann durch Lastschriftzugriff, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH
 Ostsächsische Sparkasse Dresden
 Konto-Nr. 3200066228
 BLZ 850 503 00

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigen Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugriffsmöglichkeit möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 11,90 €

ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschriftzugriffsmöglichkeit abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

03.06.2013 14.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zimmer 1.12
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

03.06.2013 14.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
 Neues Rathaus
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
 1. Obergeschoss, Zimmer 2.09

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
 - Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
 - Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
 - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
 - gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
- Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.*

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur

Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

ZWINGEND VORZULEGEN SIND:

- Nachweis für Güteschutz Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 oder Bereitschaftserklärung zum Abschluss eines Fremdüberwachungsvertrages für diese Beurteilungsgruppe
- Kopie über den Eintrag in der Handwerksrolle/-karte

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:

14.08.2013

w) Nachprüfstelle:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999
E – Mail: post@lds.sachsen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am: 17.05.2013
Gedruckte Fassung am: 24.05.2013

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrej chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w

kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Hoyerswerda

Die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda für die Amtszeit 2013 bis 2020 findet am **1. September 2013** und die etwaige Neuwahl am **22. September 2013** statt.

Entfällt im ersten Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013 auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 22. September 2013 eine Neuwahl statt. Bei der Neuwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Wahl wird auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158, 159),
- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 159),
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 162) und
- des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556)

durchgeführt.

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge beim **Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Rudolf Schindler**, entsprechend der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung einzureichen.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Oberbürgermeisterwahl ist das Gebiet der Stadt Hoyerswerda.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Pkt. 3. Aufstellen von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist sowie eine Bescheinigung über die Wählbarkeit,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl der Bewerber mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,
3. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeich-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- nete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
4. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung und
 5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung des Bürgeramtes, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda über sein Wahlrecht.

Für die etwaige Neuwahl am 22. September 2013 sind automatisch alle Wahlvorschläge zugelassen, die bereits zur ersten Wahl am 1. September 2013 zugelassen waren. Innerhalb der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für die Neuwahl (vgl. Pkt. 5. Einreichung der Wahlvorschläge) können neue Wahlvorschläge eingereicht sowie zur ersten Wahl zugelassene Wahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro des Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 1.08, erhältlich.

6. Aufstellung von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusam-

mentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

7. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Oberbürgermeisterwahl bzw. die etwaige Neuwahl muss von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sein dürfen, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind und
- Wählervereinigungen, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses legt für Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl bzw. zur etwaigen Neuwahl, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unmittelbar nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 5. August 2013, 18:00 Uhr (für die Wahl am 1. September 2013) bzw. am 4. September 2013, 18:00 Uhr (für die etwaige Neuwahl am 22. September 2013) das Verzeichnis für die Unterstüt-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zungsunterschriften in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Neuen Rathaus der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.08, aus.

2. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.
3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung werden von der Stadtverwaltung Hoyerswerda kostenfrei festgestellt.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgezogen werden. Dies gilt auch für die etwaige Neuwahl entsprechend. Hat der Wahlberechtigte dennoch für die Neuwahl eine weitere Unterstützungsunterschrift geleistet, bleibt seine Unterschrift für den ersten Wahlgang gültig.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bis spätestens 29. Juli 2013 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013 können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlages bis 5. August 2013, 18:00 Uhr **im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.08** geleistet werden. Für die etwaige Neuwahl am 22. September 2013 können Unterstützungsunterschriften nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 4. September 2013, 18:00 Uhr geleistet werden.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl und die etwaige Neuwahl sind schriftlich mit den entsprechenden Anlagen beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einzureichen.

Einreichungsfristen:

Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 1. September 2013:

24. Mai 2013 bis 5. August 2013, 18:00 Uhr

Wahlvorschläge für die etwaige Neuwahl am 22. September 2013 bzw. Zurücknahme zur ersten Wahl zugelassener Wahlvorschläge:

2. September 2013 bis 4. September 2013, 18:00 Uhr

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben genannten Zeitpunkt beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlages.

Hausadresse:

Große Kreisstadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Zimmer 1.08
Telefon: 457 120

Öffnungszeiten des Wahlbüros:

montags bis mittwochs
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am Samstag, den 6. Juli 2013
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

am Montag, dem 5. August 2013
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

am Mittwoch, dem 4. September 2013
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

Hoyerswerda, den 22.05.2013

Rudolf Schindler
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Parkplätze an der Claus- v.- Stauffenberg- Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Claus- v.- Stauffenberg- Straße	Beschreibung des Endpunktes(NNK, Stat., seither-km) Claus- v.- Stauffenberg- Straße
Gemeinde Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen	_____
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 15.06.2013 _____
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	15.06.2013 _____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Umstufung | <input type="checkbox"/> Widmung | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung |
| | <input type="checkbox"/> Einziehung | <input checked="" type="checkbox"/> Teileinziehung |

Die vorhandene Verkehrsfläche (PKW- Stellplätze) auf den Flurstücken 216/8 und 216/9 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, soll durch die Teileinziehung gem. § 8 SächsStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche verlieren und einer privatrechtlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.37

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

gez. Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Bekanntmachung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH i.L. zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012

Der Liquidator der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH i.L. gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2012 durch die Warth & Klein Grant Thornton AG –Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

Die Prüfung erfolgte nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen und umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen ab dem Datum dieser Veröffentlichung (23.05.2013) an den folgenden sieben Arbeitstagen, in der Zeit von

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

in den Räumen der

Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH i.L.,
Schlossplatz 3,
02977 Hoyerswerda,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Uwe Kunze
Liquidator/ SEH mbH i.L.

Informationen / Informacije

Eckert, Edeltraut
Sommelweisstr. 2

26.06.1933

Rambow, Inge
Ziolkowskistr. 10

26.06.1933

Klabuhn, Horst
Franz-Liszt-Str. 22

27.06.1933

Hauer, Marlene
Johannes-R-Becher-Str. 8

28.06.1933

Zehler, Herta
Bautzener Allee 29

30.06.1933

85 Jahre

Zschorlich, Helene
Ortsteil Dörghausen;
Wittichenauer Str. 63 A

04.06.1928

Drobbe, Hella
Erich-Weinert-Str. 46

05.06.1928

Polifka, Ruth
Konrad-Zuse-Str. 11

12.06.1928

Wierzioch, Alfred
Ferdinand-von-Schill-Str. 7

12.06.1928

Torges, Ruth
Erich-Weinert-Str. 20

17.06.1928

Kremer, Gertraude
Bautzener Allee 28

19.06.1928

Wiese, Ernst
Teschenstr. 12

24.06.1928

Mehnert, Gerhard
Friedrich-Löffler-Str. 13

25.06.1928

Jung, Werner
Johannes-R-Becher-Str. 38

26.06.1928

Müller, Walter
Frederic-Joliot-Curie-Str. 6

27.06.1928

Brutz, Gisela
Georg-Friedrich-Händel-Str. 3

28.06.1928

Reichwald, Harry
Albert-Einstein-Str. 20

29.06.1928

Bergmann, Anneliese
Pestalozzistr. 2 A

29.06.1928

Kropfgans, Ilse
Bautzener Allee 47

30.06.1928

90 Jahre

Mangold, Ursula
Bertolt-Brecht-Str. 41

11.06.1923

Koden, Helene
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 3

22.06.1923

Raddatz, Margareta
Günter-Peters-Str. 5

25.06.1923

Holder, Anna
Groß-Neidaer-Straße 9

27.06.1923

Erber, Margot
Hufelandstr. 62

28.06.1923

Ahrens, Kurt
Dresdener Straße 20

29.06.1923

97 Jahre

Boden, Ottilie
Bautzener Allee 27

22.06.1916

98 Jahre

Petschick, Ilse
Ortsteil Schwarzkollm
Mühlenweg 2

26.06.1915

Mopedführerschein jetzt schon ab 15 Jahren

In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann der Moped-Führerschein der Klasse AM jetzt schon im Alter von 15 Jahren erworben werden. Darauf weisen die Fahrerlaubnisexperten von DEKRA Bautzen hin. Das Modellprojekt „AM 15“ in den drei Bundesländern wurde am 1. Mai gestartet und läuft bis Ende April 2018.

„Die Fahrerlaubnisklasse AM gilt zum Beispiel für das beliebte zweirädrige Kleinkraftrad bis 50 Kubikzentimeter Hubraum mit 45 km/h Höchstgeschwindigkeit. Im Rahmen des Modellprojekts wird das ansonsten allgemein geltende Mindestalter von 16 Jahren um ein Jahr abgesenkt“, so Jens Reifenstein, Leiter Fahrerlaubnisswesen bei DEKRA Bautzen. Mit der regulären Fahrschulbildung können die Bewerber – mit Einverständnis der Eltern – im Rahmen des Modellprojekts schon im Alter von 14 ½ Jahren beginnen. „Die theoretische Prüfung können sie frühestens drei Monate, die praktische frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag ablegen“, so der Bautzener Fahrerlaubnisexperte Jens Reifenstein. Frühestens am 15. Geburtstag wird dann die Prüfungsbescheinigung zum Modellprojekt ausgehändigt. „Wichtig ist der Hinweis, dass die 15-Jährigen mit ihrer Prüfungsbescheinigung nur auf dem Gebiet der drei Bundesländer Sachsen, Sachsen-

Anhalt und Thüringen fahren dürfen“, betont Reifenstein.

Eines der Ziele des Modellprojekts „AM 15“ ist, durch einen leichteren Erwerb von Zweiradführerscheinen die Mobilität von Jugendlichen im ländlichen Raum zu erhöhen. Der Modellversuch soll ermitteln, ob durch die Absenkung der Altersgrenze positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, zum Beispiel in Form eines gesteigerten Gefahrenbewusstseins bei jungen Kraftfahrzeugführern erreicht werden können.

Hintergrund dieser Überlegung ist unter anderem, dass 15 Jahre alte Jugendliche schon bisher mit der Mofa-Prüfbescheinigung auf der Grundlage eines kurzen Theorie- und Praxiskurses außerhalb öffentlicher Straßen und nur einer Theorieprüfung motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen konnten. „Im Gegensatz dazu basiert die Fahrerlaubnis der Klasse AM auf einer qualifizierten und umfassenden Ausbildung im Realverkehr und anschließender theoretischer und praktischer Prüfung“, so Jens Reifenstein.

Das Modellprojekt „AM 15“ wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wissenschaftlich begleitet. Am Ende des fünf Jahre dauernden Modellzeitraums soll das Projekt detailliert ausgewertet werden und so die Entscheidungsgrundlage bieten für die zukünftige bundesweite Altersgrenze für die Führerscheinklasse AM.

Traum von den eigenen vier Wänden Ratgeber zeigt Wege zum Wohneigentum auf

Der Traum von den eigenen vier Wänden gehört für viele Menschen zu den wichtigsten Lebenszielen. Doch der Entschluss, Wohneigentum zu erwerben, ist von großer Tragweite: Es gilt, Verantwortung für sein Eigentum zu übernehmen sowie viel Energie, Zeit und Geld hineinzustecken.

Der neu aufgelegte Ratgeber „Ihr Weg zum Wohneigentum“ der Verbraucherzentrale hilft bei Entscheidungsfindung, Finanzierung und Planung von Wohneigentum. Schritt für Schritt begleitet der Ratgeber von der Entscheidung für oder gegen die eigenen vier

Wände, vom Ansparen und der richtigen Finanzierungsstrategie bis zum erfolgreichen Kauf oder Bau. Das Buch hilft bei der Entscheidung: Haus oder Wohnung, neu oder gebraucht, selbst gebaut oder schlüsselfertig. Spezielle Kapitel zur richtigen Vorbereitung des Notarvertrages, Zwangsversteigerung, Umgang mit Maklern und Versicherungen runden den Ratgeber ab.

Der Ratgeber kostet 12,90 Euro und ist in allen Beratungseinrichtungen der Verbraucherzentrale Sachsen zu haben. Für zusätzlich 2,50 Euro für Porto und Versand kommt er – gegen Rechnung – auch ins Haus. Bestellen kann man über die Homepage unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de oder telefonisch unter der Nummer 0211/3809555.

Informationen / Informacije

Die Stadt Hoyerswerda trauert um

Klaus Naumann.

Von 1990 bis 1991 war er stellvertretender Bürgermeister der Stadt Hoyerswerda. Bis 1994 leitete er als Erster Beigeordneter das Dezernat für Recht, Ordnung und Sicherheit der Stadt Hoyerswerda.

Mit Mut und Engagement, mit fairem Sachverstand und persönlichem Einsatz stand er in den Jahren der politischen Umgestaltung in den ersten Reihen. Er war Vorbild für die Verwaltung und stets Ansprechpartner für die Bürger.

In seiner späteren Funktion als Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bautzen e.V. sowie im Ehrenamt als Vorsitzender des AWO Kreisverbandes Lausitz setzte sich Klaus Naumann engagiert für die sozialen Belange der Bürger der Stadt Hoyerswerda und der Region ein.

Der Tod riss ihn viel zu früh aus unserer Mitte. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

In tiefer Betroffenheit

Stefan Skora

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.